RA Künnemann, Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt

BKK ProVita
Vorstand
Herrn Walter Redl
Münchner Weg 5
85232 Bergkirc en

per Fax: 0511 897037 7990 und
per Mail: wolfgang.trauner@bkk-provita.de, walter.redl@bkk-provita.de

07.03.2022

Strafbarkeit des Unterlassens einer maximalen Beschleunigung der Übergabe der Nebenwirkungsdaten der BKKen zu den COVID-19-Impfstoffen in Deutschland durch den neuen Vorstand (stellv. Vorstand) der BKK-ProVita und dessen Verwaltungsrat

Sehr geehrter Herr stellv. Vorstand Walter Redl,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die rechtliche Vertretung des Herrn Tom Lausen, Obstmarschenweg 12, 21720 Grünendeich, an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mein Mandant ist der ehemals vertraglich beauftragte Berater und Datenanalyst der BKK-ProVita.

Der mittlerweile fristlos gekündigte Vorstand Andreas Schöfbeck hat aufgrund der BKK-Infonet-Zahlen zu kodierten Impfnebenwirkungen am 21.02.2022 den Präsidenten des Paul-Ehrlich-Instituts von einer erheblichen Untererfassung von sämtlichen Nebenwirkungen durch COVID-19 Impfstoffe in Kenntnis gesetzt.

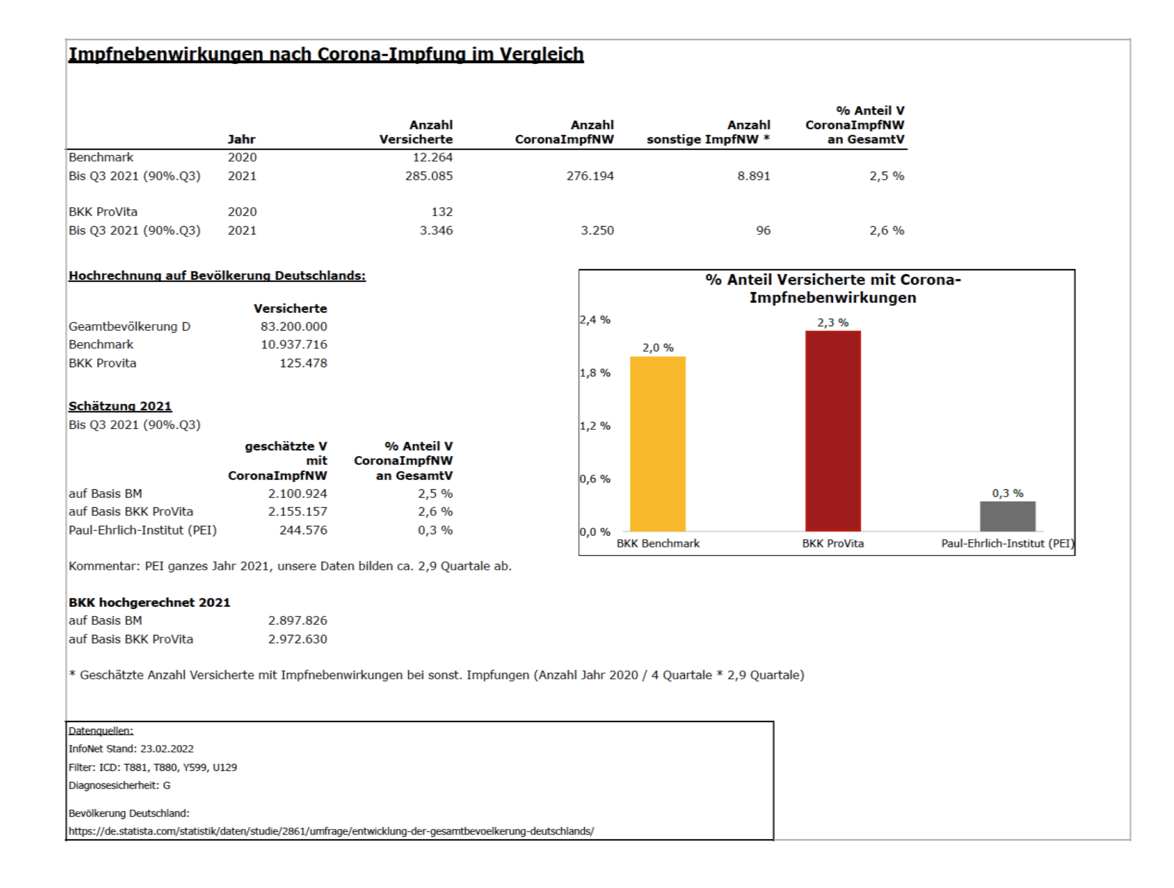
Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Dies aktivierte nach § 62 AMG Abs. 2 den gesetzlichen Auftrag des Paul-Ehrlich Instituts „alle Verdachtsfälle von Nebenwirkungen zu erfassen, von denen es Kenntnis erlangt“.

Daten aus BKK-Infonet

Andreas Schöfbeck ermittelte mit seinem Datenanalysten und gegengeprüft durch seine eigenen angestellten MitarbeiterInnen die Daten der BKK ProVita und die Daten aller BKKen aus dem BKK InfoNet zu Kodierungen mit Diagnosen U12.9, T88.1, T88.0 und Y59.9.

Zur Erläuterung werden hier die Pressemitteilungen der BKK ProVita unter dem bisherigen Vorstand Andreas Schöfbeck vom 24.02. und 25.02.2022 eingeführt: Auszug vom 24.02.2022



Impfnebenwirkungen nach Corona-Impfung im Vergleich

	Jahr	Anzahl Versicherte	Anzahl CoronaImpfNW	Anzahl sonstige ImpfNW *	% Anteil V CoronaImpfNW an GesamtV
Benchmark	2020	12.264			
Bis Q3 2021 (90%.Q3)	2021	285.085	276.194	8.891	2,5 %
BKK ProVita	2020	132			
Bis Q3 2021 (90%.Q3)	2021	3.346	3.250	96	2,6 %

Hochrechnung auf Bevölkerung Deutschlands:

	Versicherte
Geamtbevölkerung D	83.200.000
Benchmark	10.937.716
BKK Provita	125.478

Schätzung 2021
Bis Q3 2021 (90%.Q3)

	geschätzte V mit CoronaImpfNW	% Anteil V CoronaImpfNW an GesamtV
auf Basis BM	2.100.924	2,5 %
auf Basis BKK ProVita	2.155.157	2,6 %
Paul-Ehrlich-Institut (PEI)	244.576	0,3 %

Kommentar: PEI ganzes Jahr 2021, unsere Daten bilden ca. 2,9 Quartale ab.

BKK hochgerechnet 2021

auf Basis BM	2.897.826
auf Basis BKK ProVita	2.972.630

* Geschätzte Anzahl Versicherte mit Impfnebenwirkungen bei sonst. Impfungen (Anzahl Jahr 2020 / 4 Quartale * 2,9 Quartale)

Datenquellen:
InfoNet Stand: 23.02.2022
Filter: ICD: T881, T880, Y599, U129
Diagnosesicherheit: G

Bevölkerung Deutschland:
https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2861/umfrage/entwicklung-der-gesamtbevoelkerung-deutschlands/

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

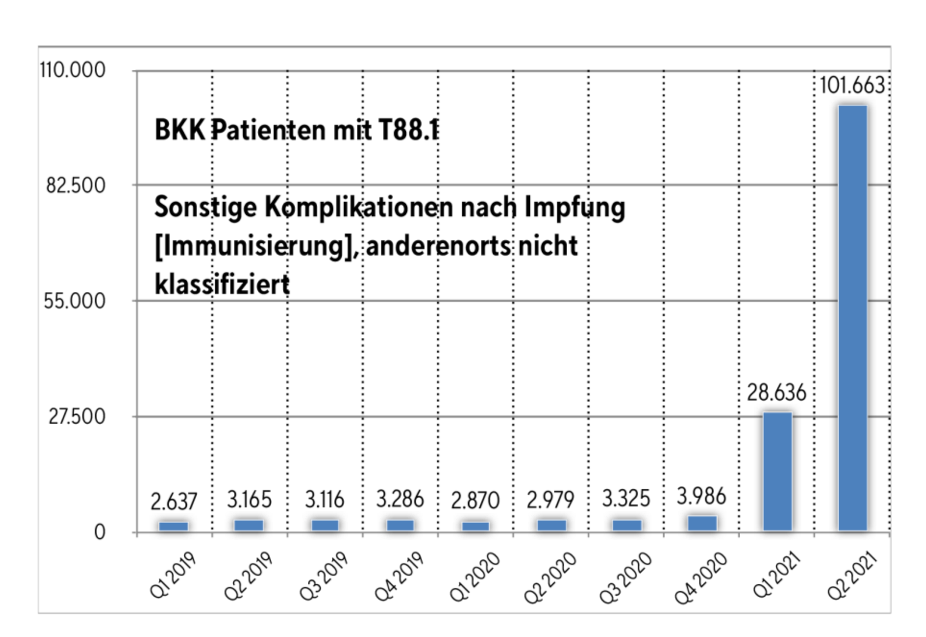
Pressemitteilung der BKK ProVita vom 25.02.2022

Als Betriebskrankenkasse mit der gesetzlichen Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern hat deren Vorstand umfangreiche Datenprüfungen vornehmen lassen, die das bisherige Impfgeschehen zu den COVID-19-Schutzimpfungen aus abrechnungstechnischer Sicht näher betrachtet. Datengrundlage für unsere Auswertung sind die Abrechnungsdaten der Ärzte. Unsere Stichprobe erfolgt aus dem anonymisierten Datenbestand der Betriebskrankenkassen. Die Stichprobe umfasst 10.937.716 Versicherte (Stichtag: 21.02.2022). Uns liegen bisher die Abrechnungsdaten der Ärzte für das erste Halbjahr 2021 und circa zur Hälfte für das dritte Quartal 2021 vor. Bei der Auswertung wurden folgende gültige ICD-Codes für Impfnebenwirkungen gefiltert:

- **T 88.1**
- **T 88.0**
- **U12.9**
- **Y59.9**

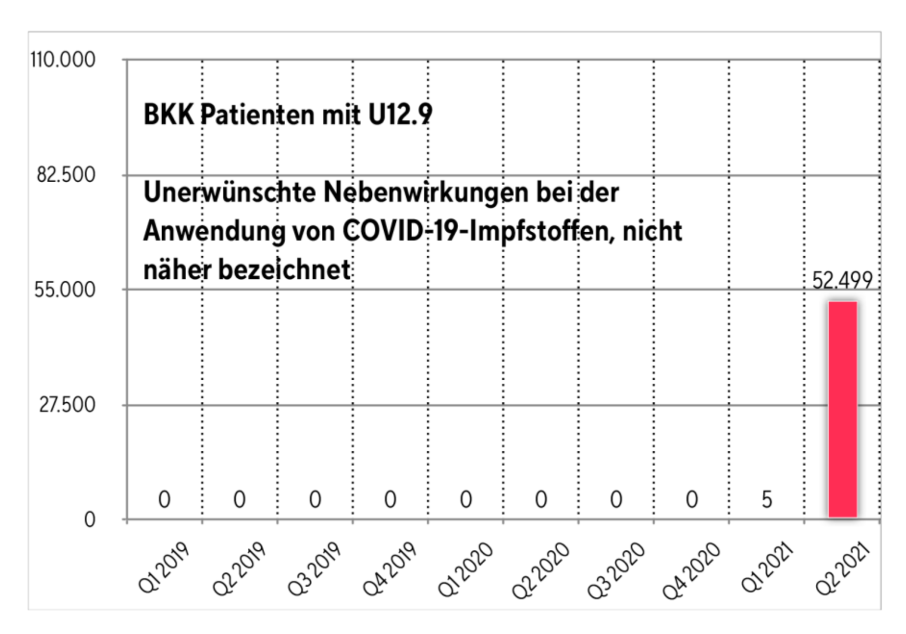
Bei der Auswertung wurde jede Person nur einmal datenmäßig erfasst.

Das Ergebnis dieser Auswertung stellen wir im Folgenden in grafischer Aufbereitung dar:

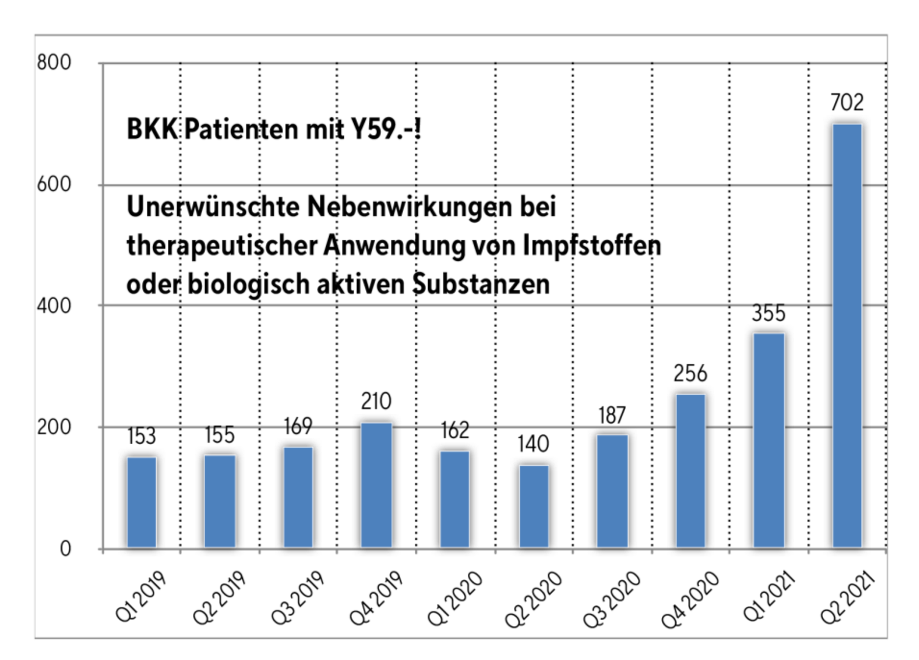


Grafische Darstellung nur für Quartal1 und Quartal 2 in 2021.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

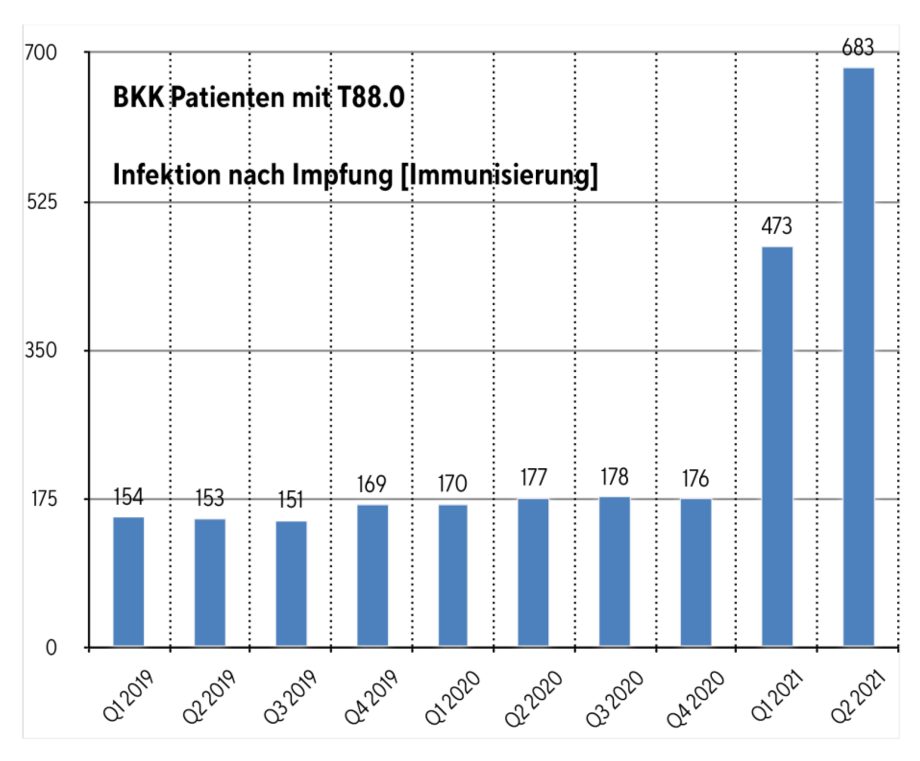


Grafische Darstellung nur für Quartal1 und Quartal 2 in 2021.



Grafische Darstellung nur für Quartal1 und Quartal 2 in 2021.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX



Grafische Darstellung nur für Quartal1 und Quartal 2 in 2021.

Das Ergebnis unserer Datenauswertung haben wir an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) als Oberste Behörde für die Impfstoffsicherheit gemeldet, da die von uns ermittelte Anzahl von 216.695 behandelten Fällen für den gesamten Zeitraum (Q1 bis Mitte Q3) im Verhältnis zur Versichertenzahl erhebliche Auffälligkeiten zu dem bei dem PEI im aktuellen Sicherheitsbericht vom 07.02.2022 für den Zeitraum 27.12.2020 bis 31.12.2021 genannten Anzahl von 244.576 Verdachtsfällen für Impfnebenwirkungen aufweist. Hierzu sehen wir uns im Rahmen des gesetzlichen Auftrages verpflichtet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Seite 39 des Sicherheitsberichtes des PEI zur Methodik der Datenerfassung beim PEI.

Die BK ProVita interpretiert diese Daten nicht. Vielmehr sucht sie den Kontakt zu den zuständigen Behörden und Kammern sowie Verbänden. Um dem PEI bei seiner enorm bedeutenden Aufgabe alle erdenkliche Unterstützung zukommen zu lassen, hat sich der Vorstand selbstverständlich für eine eingehende Datenbesprechung mit dem PEI für die kommende Woche bereit erklärt. Die BKK ProVita möchte alle Krankenkassen mit dem gesetzlichen Auftrag anregen, ihrem Beispiel zu folgen und die eigenen Datenbestände zum Wohle der Versicherten in entsprechender Weise auszuwerten.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Die BKK Pro Vita distanziert sich in aller Deutlichkeit von den unseriösen Äußerungen des Virchowbundes in dessen Pressemitteilung vom 24.02.2022.

Dr. Dirk Heinrich als Bundesvorsitzender des Virchowbundes hat sich zu keinem Zeitpunkt mit dem Vorstand der BKK ProVita ins Benehmen gesetzt oder Einblick in die Datenauswertung verlangt. Nur eine ernsthafte und sachorientierte Datenanalyse kann der Impfstoffsicherheit und somit der Gesundheit der Versicherten einen Nutzen bringen. Polemische Äußerungen lehnen wir als ungeeignetes Mittel der Auseinandersetzung ab. Zuständig für die Klärung der Sicherheit der Impfstoffe ist allein das Paul-Ehrlich-Institut.

Bergkirchen, den 25.02.2022

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Vergleich der BKK-Zahlen mit erfassten PEI Sicherheitsberichts-Verdachtsfällen

Die ermittelte Anzahl an kodierten Nebenwirkungen der BKKen war nach konservativster Filterung nahezu genauso hoch, wie die Anzahl aller beim PEI erfassten Verdachtsmeldungen auf Nebenwirkungen zu COVID-19 Impfstoffen.

Welche Verdachtsmeldungen zu Nebenwirkungen von Arzneimitteln hat das Paul-Ehrlich Institut durch Gesetzesantrag zu erfassen?

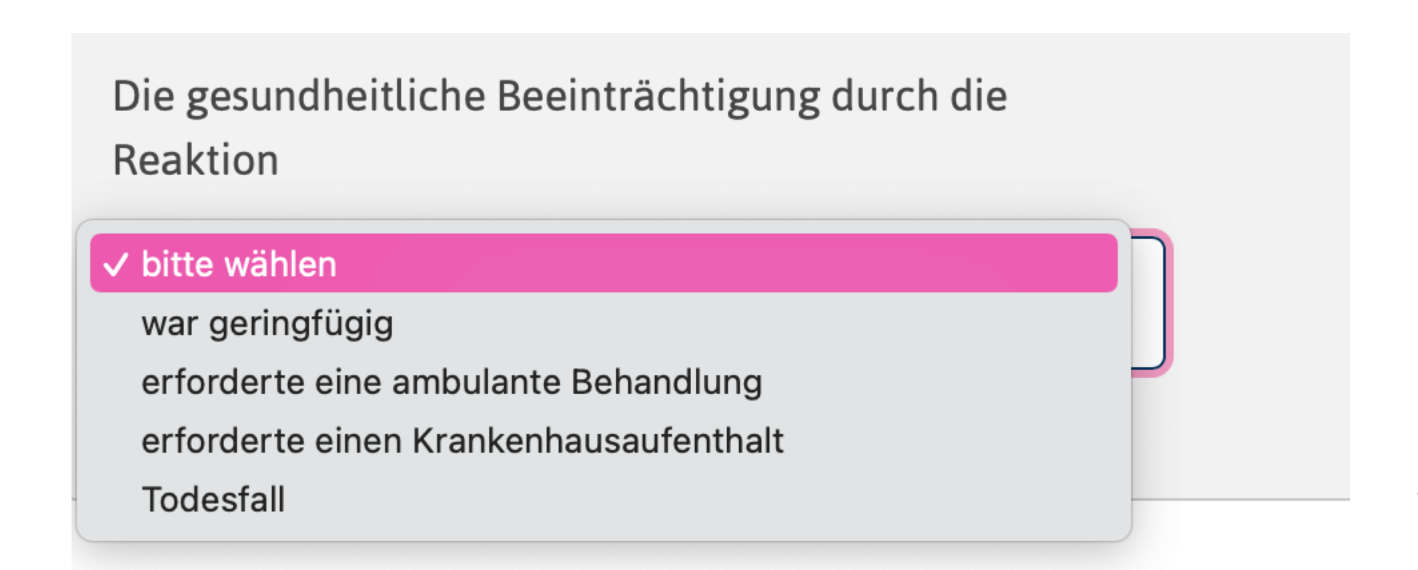
(Meldeformular zu erfassende Nebenwirkungen des Bundes: https://nebenwirkungen.bund.de/SiteGlobals/Forms/nebenwirkungen/covid-19-impfstoff/01-person/person-formular.html;jsessionid=4DFFA4982933F1BF39584C4EA6680F50.intranet182)



Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Es handelt sich demzufolge um **sämtliche** eben auch nicht schwerwiegende Impfnebenwirkungen, die erfasst werden müssen und zur Bewertung der Impfstoffsicherheit herangezogen werden müssen.

Bei der Eigenmeldung, also ohne ärztliche Meldung, gibt der Meldende an, welche Beeinträchtigung diese Nebenwirkung hervorgerufen hat.



Schon an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die BKK Auswertungen zu Nebenwirkungen mindestens der Stufe 2 von 4 Beeinträchtigungsgraden bei der Angabe der Beeinträchtigung gehören. Schon hier wird deutlich, dass eine Vereitelung der Datenübergabe der BKK Analyse eine schwerwiegende Unterlassung bedeutet.

Es ist eben nicht auszuschließen, dass auch Versicherte der BKK Analyse eine Nebenwirkung mit Krankenhausaufenthalt erlebten, **oder gar in einen Todesfall mündeten**.

Daher war auch der Satz des ehemaligen Vorstandes Andreas Schöfbeck an das Paul-Ehrlich Institut zutreffend, dass eine Gefahr für das Leben der Versicherten nicht auszuschließen sei.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.

244.576 (PEI) vs. 216.695 (BKK) >> hochgerechnet bis zu 3 Mio. Nebenwirkungen mit Arztbesuchen Erfassungszeitraum 2021 vs. 2021 Quartal 1,2, anteilig 3

Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel
Federal Institute for Vaccines and Biomedicines



Langen, den 07.02.2022

SICHERHEITSBERICHT

Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplikationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 seit Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 bis zum 31.12.2021

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) berichtet über die aus Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplikationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen Comirnaty (BioNTech Manufacturing GmbH) und Spikevax (MODERNA BIOTECH SPAIN, S.L.) sowie den Vektor-Impfstoffen Vaxzevria (AstraZeneca AB) und COVID-19 Vaccine Janssen zum Schutz vor COVID-19 von Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 bis zum 31.12.2021. Bis zum 30.12.2021 wurden laut Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) 148.760.720 Impfungen durchgeführt, davon 110.533.639 Impfungen mit Comirnaty, 21.912.123 Impfungen mit Spikevax, 12.738.494 Impfungen mit Vaxzevria und 3.576.464 Impfungen mit COVID-19 Vaccine Janssen. Insgesamt wurden 244.576 Verdachtsfälle einer Nebenwirkung nach Comirnaty, Spikevax, Vaxzevria und COVID-19 Vaccine Janssen gemeldet. Die Melderate betrug für alle Impfstoffe zusammen 1,64 Meldungen pro 1.000 Impfdosen, für schwerwiegende Reaktionen 0,20 Meldungen pro 1.000 Impfdosen.

Während der PEI Sicherheitsbericht die ganze Impfkampagne bis Ende des Jahres 2021 berücksichtigt und alle Verdachtsmeldungen zu Nebenwirkungen von allen COVID-19-Impfstoff-Geimpften enthalten soll, war die Zahlenauswertung der BKKen nur für 10,9 Millionen Versicherte und auch nur bis zur Hälfte des Q3 in 2021.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Andreas Schöfbeck rechnete hoch und vermutete in seinem Anschreiben an das PEI, aufgrund der Zahlenauswertung der BKKen in Deutschland, dass 2,5-3 Millionen Menschen in Deutschland wegen Impfnebenwirkungen nach Corona Impfung in ärztlicher Behandlung gewesen sein müssen. Dies ergab sich aus **der Hochrechnung**, die **statistisch zulässig** und **valide** war.

Die sicherste Erkennung der Impfnebenwirkung ist die Ermittlung der abgerechneten Impfnebenwirkungen.

Ärztinnen und Ärzte werden immer nur dann eine Impfnebenwirkung kodieren, wenn dies auch so erkannt wurde. Wenn zu der Abrechnung zusätzlich noch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Patienten ausgestellt wurde, dass es sich gesichert um eine vom Arzt erkannte Impfnebenwirkung handeln muss. In den BKK Daten wurde ausschließlich nach Diagnosesicherheit „G“ für gesichert gefiltert.

Es geht weder um Meldepflichten der Ärzte, noch geht es um die Schwere der Nebenwirkungen.

Auszug aus §62 Abs. 2 AMG

> *„Die zuständige Bundesoberbehörde erfasst alle Verdachtsfälle von Nebenwirkungen, von denen sie Kenntnis erlangt [...]“*
>
> *„Die zuständige Bundesoberbehörde stellt durch Sammeln von Informationen und erforderlichenfalls durch Nachverfolgung von Berichten über vermutete Nebenwirkungen sicher, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um sämtliche biologische Arzneimittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes verschrieben, abgegeben oder verkauft werden und über die Verdachtsfälle von Nebenwirkungen berichtet wurden, klar zu identifizieren, wobei der Name des Arzneimittels und die Nummer der Herstellungscharge genau angegeben werden sollen.“*

Der Virchowbund und andere Akteure

Die mediale Berichterstattung versuchte diese Entdeckung des BKK ProVita Vorstandes zu diskreditieren, indem Dr. Heinrich mit verschiedenen Behauptungen eine Diskussion zur

„Verharmlosung“ dieser errechneten Zahlen einleitete. Ohne sich die Daten der BKKen anzusehen und ohne sich mit dem BKK ProVita Vorstand ins Benehmen zu setzen, überging Dr. Heinrich den Blick auf die gesetzliche Grundlage zur Erfassung ALLER Verdachtsfälle auf Impfnebenwirkungen nach § 62 Abs. 2 Arzneimittelgesetz, die dem Paul-Ehrlich Institut zukommt.

Viele Medien sind auf seine despektierlichen Äußerungen („Schwurbel-BKK, Peinliches Unwissen oder Täuschungsabsicht“) eingegangen. Die Nichtnennung des gesetzlichen Auftrags zur Erfassung ALLER Nebenwirkungen nach §62 AMG führte Dr. Heinrich fort, indem er die Meldepflichten der Ärzte ins Spiel brachte. Zu keinem Zeitpunkt ging es bei den Datenermittlungen jedoch um Meldepflichten. Es ging immer nur um die gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung seitens des Paul-Ehrlich Instituts ALLER Verdachtsmeldungen zu Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19 Impfstoffen. Hierfür dürfte sich Herr Dr. Heinrich gesondert strafrechtlich zu verantworten haben.

Der Versichertenmix der BKKen weicht nicht sehr stark von anderen Krankenkassen ab und bildet mit 10,9 Mio. Versicherten einen statistisch repräsentativen Schnitt durch alle Versicherten auch anderer Kassen in Deutschland. Die statistischen Häufungen von Arztbesuchen durch BKK Versicherte, die in Quartal 1, Quartal 2 und anteilig Quartal 3 in 2021 zu Kodierungen von Impfnebenwirkungen seitens der ÄrztInnen führten, in deren Folge zahlreiche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Betroffene Versicherte ausgestellt worden sind, sind auf jede Krankenversicherung analog anzuwenden und müssen **umgehend** auch dort ermittelt werden.

Die Auswertungen zu Nebenwirkungen durch den Informatiker und Datenanalysten Tom Lausen bei COVID-19 Impfstoffen der BKK Daten stellen gewichtige Anhaltspunkte für komplexe vergangene und zukünftige Gefährdungen der Versicherten der BKK und aller anderen Versicherten in Deutschland dar:

Feststellungen und Folgen durch die Datenauswertungen der BKK-Infonet Daten.

1.) RISIKO-NUTZEN VERHÄLTNIS muss neu berechnet werden

Die COVID-19 Impfstoffe führen zu signifikant (Faktor 10 bis 15) mehr Nebenwirkungen (nicht schwerwiegende und schwerwiegende), als von der Bundesoberbehörde PEI erfasst wurden. Demzufolge müssen diese zahlreichen Nebenwirkungen bei COVID-19 Impfstoffen dem PEI bekannt gemacht werden, damit der gesetzliche Auftrag, SÄMTLICHE Nebenwirkungen- egal welcher Schwere - zu erfassen und in den Sicherheitsbericht einzutragen, umgesetzt werden kann. Mit der Erfassung ist ebenfalls die komplette Neubewertung des Risiko-Nutzen Verhältnisses aller bedingt zugelassenen COVID-19

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Impfstoffe unter Einbeziehung der neuen Datenlage seitens des Paul-Ehrlich Instituts zu erbringen.

2.) NEUBEWERTUNG ALLER IMPFEMPFEHLUNGEN zu bedingt zugelassenen COVID-19 Impfstoffen durch die STIKO

Mit einer geänderten Neubewertung hat auch durch die STIKO eine Neubewertung aller Empfehlungen zu COVID-19 Impfstoffen zu erfolgen. Die Verpflichtung der STIKO hierzu leitet sich aus der geänderten Datenlage ab.

3.) Verabreichungsstopp aller bedingt zugelassenen COVID-19 Impfstoffe

Bis zur vollständigen Datenerfassung und der Neubewertung des Risiko-Nutzen Verhältnisses durch das PEI hat die STIKO keinerlei gültige Datenlage, die bisherigen Impfempfehlungen aufrecht zu erhalten. Die impfenden Ärzte haben demzufolge keine Möglichkeit eine auf echten Daten fußende Aufklärung nach dem Patientenrechtegesetz vor einer Impfung zu betreiben. **Demzufolge kann auch keine gültige Einwilligung des Impflings erfolgen**. Alle ImpfärztInnen werden zu OffRecord impfenden ÄrztInnen und haften somit für sämtliche Schäden, die aus ihren Impfungen entstehen, selbst.

Strafrechtliche Betrachtungen

§ 5 Verbot bedenklicher Arzneimittel

(1) Es ist verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden.

(2) Bedenklich sind Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

In § 5 AMG in Verbindung mit § 95 AMG Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Ziff. 1a und 1b AMG macht sich strafbar, wer ein Arzneimittel entgegen den Vorschriften des § 5 AMG in den Verkehr bringt oder an Menschen anwendet.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Mögliche strafbare Handlungen durch Unterlassen stehen zumindest nach §13 StGB und als Beihilfehandlung zu Lasten des neuen BKK-ProVita Vorstandes und des **kompletten Verwaltungsrates** im Raum.

1.) **Strafrechtliche Konsequenzen für den Verwaltungsrat**

Sämtliche bei Verwaltungsratssitzung vom 01.03.2022 anwesende Mitglieder erlangten Kenntnis von den Datenauswertungen und von der juristischen Bedeutung der vorgestellten Datenanalysen. Diese Mitglieder stehen im Verdacht somit Beihilfe zur Vereitelung der Aufklärung von Impfnebenwirkungen zu betreiben. Sie werden bei der strafrechtlichen Betrachtung mit einzubeziehen sein.

2.) **Vereitelung aus der Garantenstellung des Vorstandes einer öffentlichen Körperschaft**

Der neue Chef/Vorstand der BKK ProVita vereitelt wissentlich, dass die Bundesoberbehörde ihrem gesetzlichen Auftrag nach §62 Abs. 2 Satz 1 Arzneimittelgesetz nachkommen kann, um Schaden von den Menschen im Geltungsbereich des Gesetztes abzuwenden, indem er die Herausgabe der ermittelten Datenanalysen zu Impfnebenwirkungen bei COVID-19 Impfstoffen unterlässt.

3.) **Verdacht der Beihilfe zur Körperverletzung und Schädigung von gesunden Menschen und persönliche Haftung**

Es werden mehr (gesunde) Versicherte, als bisher angenommen, durch einmalige und regelmäßige Impfungen mit Nebenwirkungen und Arztbesuchen belastet und erleiden somit Körperverletzungen über deren Wahrscheinlichkeit des Eintritts diese Versicherten sich nicht **wegen Ihrer Datenübergabe-Unterlassung** ausreichend informieren können. Es kommen **millionenfach** falsche Aufklärungsgespräche vor COVID-19-Impfungen zustande, die zu **unwirksamen Einwilligungen** und somit **gewaltigen Haftungsfragen** führen, die ursächlich bei der Vereitelung der Datenübergabe durch den neuen BKK ProVita Chef zu suchen sein werden.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

4.) **<u>BKK Chef steht im Verdacht, Beihilfe durch Unterlassung zur wirtschaftlichen Schädigung von Privatunternehmen zu leisten</u>**

Die COVID-19 Impfstoffe führen zu gewaltigen Zahlen an Arbeitsunfähigkeit in Deutschland durch ärztliche Krankschreibungen bei aufgetretenen Nebenwirkungen durch die COVID-19 Impfstoffe. Hierdurch werden Privatunternehmen durch den Ausfall der Arbeitnehmer offensichtlich wirtschaftlich geschädigt. Dies kann nur zulässig sein und unbestraft bleiben, wenn die ermittelten Daten der BKKen zu einer Fortführung der Impfkampagne von gesetzlicher, behördlicher Stelle weiterhin freigegeben werden kann, nachdem die Behörde überhaupt nach der vereitelten Übergabe der Nebenwirkungsdaten an das PEI eine Neubewertung vorgenommen hat.

5.) **<u>BKK Chef steht im Verdacht seine Vermögenstreuepflichten gegenüber den Versicherten zu verletzen</u>**

Das Vermögen der Versicherten wird durch Unterlassen einer gründlichen Analyse zu den wirtschaftlichen Folgen der Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamentenverschreibungen in bisher unbekanntem Ausmaß geschädigt, indem die Versicherten diese durch Arztbesuche entstandenen und stark erhöhten Kosten der Arztbesuche, der Medikamentengabe und evtl. auch der Krankenhausaufenthalte jetzt und in Zukunft tragen müssen, obwohl die COVID-19 Impfstoffe durch Auftauchen riesiger Mengen an Nebenwirkungsdaten neu bewertet werden müssten. **Allein die Vereitelung der Datenübergabe** durch den BKK ProVita Vorstand steht dem im Wege.

Die Datenanalysen müssen umgehend zu einer Neubewertung der Impfstoffsicherheit durch das PEI und der Hersteller führen.

Folgen für die Hersteller bzw. Lizenzinhaber der bedingten Zulassungen für COVID-19 Impfstoffe

1.) <u>Verdacht der Beihilfe zur Verbreitung falscher Sicherheitsdaten zu Arzneimitteln in Verbindung mit §5 Arzneimittelgesetz</u>

Durch die Vereitelung der besagten Datenübergabe an das PEI können die Hersteller bzw. Lizenzinhaber von bedingt zugelassenen COVID-19 Impfstoffen ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen auf Europäischer Ebene nicht ausreichend nachkommen. Die

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Verpflichtungen der Lizenzinhaber leiten sich aus §63C des Arzneimittelgesetzes ab. Die Daten entscheiden möglicherweise über den Stopp der Impfstoffausgabe sowie den Einzug der Lizenzen zu COVID-19 Impfstoffen wegen unklarer Sicherheitslage der Impfstoffe bis zur abschließenden Prüfung.

Strafrechtliche Konsequenzen für den neuen BKK-ProVita Vorstand vor der Beschließung einer gesetzlichen Impfpflicht – Verdacht der Beihilfe zur Körperverletzung in millionenfacher Höhe durch Vereitelung der Herstellung einer klaren Datengrundlage für eine gesetzliche Impfpflicht

1.) Verdacht der Beihilfe zur Verzerrung und somit Vereitelung einer Beschlussgrundlage für neue Gesetze und Verordnungen

Die durch den neuen BKK ProVita Vorstand vereitelte Datenbewertung für eine Beschlussfähigkeit des Parlaments stellt eine grobe Täuschung der Parlamentarier dar, da das Parlament mit falschen und unvollständigen Daten zu falschen Gesetzesbeschlüssen kommen wird, die alle Menschen in Deutschland massiv belasten werden. Erst eine richtige Datengrundlage kann eine Beschlussfähigkeit erzeugen. Die Vereitelung der Herstellung einer solchen Datengrundlage stellt eine schwerwiegende und strafrechtlich relevante Unterlassung des neuen BKK ProVita Vorstandes dar, auch in Verbindung mit § 5 Arzneimittelgesetz.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung Ihrer Versicherten, sind Sie als Vorstand aus Ihrer Garantenstellung dazu verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung für Ihre Versicherten vorzunehmen. Dieses Wissen durch die Daten der BKKen würde einen Körperverletzungs- und möglicherweise sogar Tötungsvorsatz (in wenigen Fällen) Ihrerseits begründen. Sie sind somit verpflichtet, die von Tom Lausen und den eigenen Mitarbeitern gefertigten Analysen zu verifizieren und der Bundesoberbehörde für Impfstoffsicherheit – dem Paul-Ehrlich Institut – unverzüglich zu übergeben.

Nur die Bundesoberbehörde darf die Impfstoffsicherheit begutachten und prüfen. Durch Ihre fristlose Entlassung des Vorstandes Andreas Schöfbeck und Ihr Zurückziehen der Datenauswertungen gegenüber dem PEI, vereiteln Sie, dass das PEI, seinen gesetzlichen Auftrag ausführen kann.

Sie verhindern und vereiteln weiterhin, dass richtige Sicherheitsberichte für die BEDINGT zugelassenen Impfstoffe im PEI entstehen werden. Sie gefährden mit Ihrem Handeln die Gesundheit von Millionen Menschen.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Daher werden Sie seitens meines Mandanten aufgefordert,

1.) unverzüglich, aber spätestens bis zum

09.03.2022 10:00 Uhr

SÄMTLICHE **anonymisierte** Daten, die die Datenauswertungen meines Mandanten betreffen, offiziell und öffentlich an das PAUL EHRLICH INSTITUT zu übermitteln und der Bundesoberbehörde sämtliche Unterstützung zu leisten, die Art und Anzahl der schwerwiegenden und nicht schwerwiegenden Nebenwirkungen aufzuklären und zu erfassen.

Die einzelnen Dateien zu Filterungen nach ambulanten Arztbesuchen:

a. BKK Benchmark Datei 2019,2020,2021 alle Diagnosen, G
b. BKK Benchmark Datei 2019,2020,2021 U12.9,T88.1,T88.0,Y59.9 Diagnosen, G, nach Altersgruppen
c. BKK Benchmark AU (Arbeitsunfähigkeitsdaten) alle Diagnosen, G
d. BKK Benchmark AU (Arbeitsunfähigkeitsdaten) Daten nach Altersgruppen
e. BKK ProVita Daten, die verbunden sind mit U12.9,T88.1,T88.0,Y59.9 Diagnosen, G

2.) meinem Mandanten eine schriftliche Bestätigung für die Übergabe der Daten zu geben.

Im Einzelnen:

a. BKK Benchmark Datei 2019,2020,2021 alle Diagnosen, G
b. BKK Benchmark Datei 2019,2020,2021 U12.9,T88.1,T88.0,Y59.9 Diagnosen, G, nach Altersgruppen
c. BKK Benchmark AU (Arbeitsunfähigkeitsdaten) alle Diagnosen, G
d. BKK Benchmark AU (Arbeitsunfähigkeitsdaten) Daten nach Altersgruppen
e. BKK ProVita Daten, die verbunden sind mit U12.9,T88.1,T88.0,Y59.9 Diagnosen, G

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX

Die genaue Bezeichnung der Dateien, Dateigröße, Anzahl Datensätze, Beschreibung der Filtereinstellungen im BKK Infonet.

Da Tom Lausen der einzige unabhängige Mitwisser der Impfnebenwirkungsdatenlage ist, die Sie zu unterschlagen versuchen, ist er aus rechtlicher Sicht sogar verpflichtet, die Daten andernfalls selbst dem PEI und den deutschen Staatsanwaltschaften zuzustellen. Bitte beachten Sie, dass Tom Lausen im Besitz dieser **anonymisierten** Daten bleibt und auch verpflichtet ist, diese 10 Jahre aufzuheben.

Es handelt sich bei diesen Daten um ausschließlich anonymisierte Daten, die ausdrücklich NICHT dem Sozialgeheimnis unterliegen. Die Daten hat Tom Lausen rechtmäßig im Rahmen seiner vertraglichen Zusammenarbeit erlangt, eine anderslautende Unterstellung ist rechtswidrig und wird von ihm zur Strafanzeige wegen Verdachts der falschen Verdächtigung gebracht.

3.) Abgabe einer Erklärung

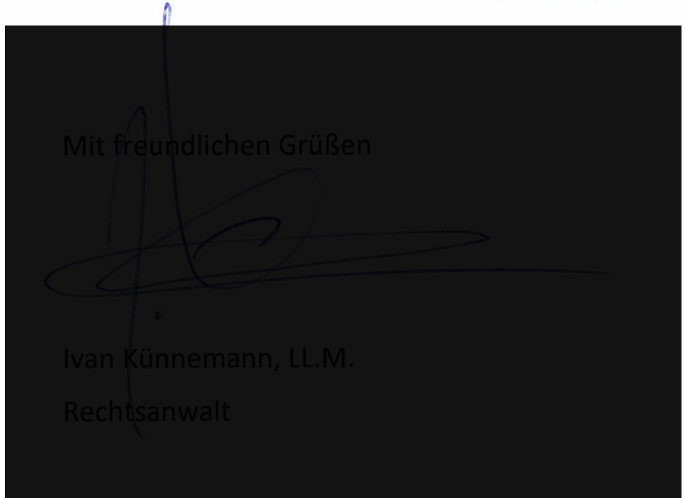
Tom Lausen fordert Sie in diesem Zusammenhang auf, eine verpflichtende Erklärung bis zu obigem Fristablauf abzugeben, die bisher durch die BKK ProVita, namentlich den neuen Vorstand und den Verwaltungsrat vereitelte BKK Infonet und eine patientenbezogene Datenauswertung der BKK ProVita, also die Einzelfallüberprüfung zu den ca. 125.000 Versicherten der BKK ProVita, unverzüglich zu beginnen und dem PEI ebenfalls nach den gängigen Standards zur Anonymisierung zugänglich zu machen.

Die grundsätzliche Aussage, **die Impfstoffe seien sicher und wirksam**, ist vor diesem Hintergrund Ihrer Vereitelungstaten zur Bewertung der Impfstoffsicherheit sachlich ohne Neuprüfung nicht mehr haltbar.

Wenn sogar die Krankenkassen bei dieser Vereitelung der Sicherheit von Impfstoffen aktiv mitwirken, ist das kriminelle Potential wohl nur noch von Strafgerichten für schwerste Verbrechen durch Unterlassung zu bewerten.

Diese wird mein Mandant nach erfolglosem Verstreichen der gesetzten Frist vollumfänglich informieren. Ebenfalls werde ich nach verstreichen lassen der gesetzten Frist sämtliche Daten an das Paul-Ehrlich Institut übergeben.

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX



Mit freundlichen Grüßen

Ivan Künnemann, LL.M.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Ivan Künnemann, LL.M.
Auf dem Kamp 12, 22889 Tangstedt, Tel.: 0179/7014478, Fax: 040/60766931, E-Mail: ra.kuennemann@gmail.com
Bankverbindung: HASPA, IBAN: DE13200505501056225038 BIC: HASPDEHHXXX